

Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten, 2. Teil, 11. Titel, § 569-572

"§. 569. Wer eine Kirche baut, oder hinlänglich dotirt, erlangt dadurch das Recht zum Patronat.

§. 570. Eben dergleichen Recht erlangt derjenige, welcher eine verfallende oder verarmte Kirche wieder aufbaut, oder von neuem dotirt.

§. 571. Hat eine solche Kirche bereits einen Patron: so erlangt der neue Wohltäter mit demselben gleiche Rechte; doch nur in so fern, als der bisherige Patron die Kosten des Aufbaues, und der Dotation, nicht hat übernehmen können oder wollen.

§. 572. Auch durch den Auftrag einer Kirchengesellschaft, die bisher keinem besondern Patrone gestanden hat, kann jemand ein Recht zum Patronat erhalten."

Quellen:

HATTENHAUER, Hans / BERNERT, Günther (Hg.), Allgemeines Landrecht für die preußischen Staaten. Von 1794, Frankfurt am Main 1970, S. 562.

Empfohlene Zitierweise:

Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten, 2. Teil, 11. Titel, § 569-572, in: 'Kritische Online-Edition der Nuntiaturberichte Eugenio Pacellis (1917-1929)', Schlagwort Nr. 2187, URL: www.pacelli-edition.de/Schlagwort/2187. Letzter Zugriff am: 01.02.2023.